

Haus- & Badeordnung Freibad Eckbusch Wuppertal

§ 1 Allgemeines

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Das Bad wird als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dient der Gesundheitspflege, der Erholung und dem Sport. Die Haus- und Badeordnung wird in im Eingangs- bzw. Kassenbereich und im Internet durch Aushang bekannt gegeben. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.

(2) Jeder kann das Bad im Rahmen dieser Ordnung während der bestimmten und bekannt gemachten allgemeinen Badezeit gegen Entgelt nutzen. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jede/r Besucher/in diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

(3) Die Benutzungsentgelte setzt die Freibad Eckbusch gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH fest. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben. Einzelkarten gelten zur sofortigen, einmaligen Benutzung am Lösungstag. Eintrittskarten sind dem Personal nach Verlangen vorzuweisen, verloren gegangene Eintrittskarten werden nicht ersetzt. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(4) Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung haftet der/die Besucher/in für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Findet ein/e Besucher/in die ihm/ihr zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so sollte er/sie dies dem Aufsichtspersonal sofort mitteilen.

(5) Die Besucher/innen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(6) Das Rauchen ist im Bad auf der Liegewiese gestattet, sofern keine Belästigung anderer Badegäste erfolgt. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Im Bad ist es nicht gestattet, alkoholische Getränke außerhalb der Restaurationsbetriebe zu sich zu nehmen, sowie zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) in den Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen sowie auf der Wiese zu benutzen.

(7) Zum Unterbringen von Geld und Wertsachen können Schließfächer – soweit vorhanden – gemietet werden.

(8) Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

(9) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besucher/innen das Hausrecht aus. Besucher/innen, die gegen die Haus- und Badordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Das Benutzungsentgelt wird in solchen Fällen nicht erstattet.

(10) Den Besucher/innen ist es nicht erlaubt, im Schwimmbadbereich Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen. Geräte,

mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den Bereich der Umkleiden nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.

(11) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

(12) Privatpersonen dürfen in den Bädern keinen Schwimmunterricht gegen Entgelt erteilen.

(13) Foto- und Videoaufnahmen, Rundfunk und Fernsehübertragungen sowie Werbeveranstaltungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Betriebsleitung durchgeführt werden.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

(1) Die Öffnungszeiten und der Einlass-Schluss werden öffentlich bekannt gegeben. Schwimmvereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen können die Schwimmbäder außerhalb der allgemeinen Badezeit benutzen, wenn dies durch die Bad- bzw. Betriebsleitung besonders geregelt ist.

(2) Die Badleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Bei Überfüllung, Betriebsstörungen oder anderen besonderen Gründen kann das Bad zeitweise geschlossen werden. Bei Gewitter ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes.

(3) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
- die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen
- gegen die ein Hausverbot besteht,

Psychisch Kranke, bei denen Anhaltspunkte für eine Selbst- oder Allgemeingefährdung bestehen sowie Personen mit Krampfanfallsleiden dürfen im Interesse ihrer eigenen Sicherheit die Bäder nur in Begleitung benutzen. Das Gleiche gilt für Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können. Eine gesonderte Betreuung durch das Aufsichtspersonal kann nicht gewährleistet werden

(4) Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

(5) Jede/r Besucher/in muss im Besitz einer gültigen Benutzungskarte für die entsprechende Leistung sein.

(6) Gelöste Benutzungskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Benutzungskarten wird kein Ersatz geleistet. Einzelkarten sind nur am Tage der Ausgabe gültig und berechtigen zu einer einmaligen ununterbrochenen Benutzung des Bades.

(7) Die Betreibergesellschaft behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten des Bades bei bestehendem oder beginnendem Schlechtwetter einzuschränken oder gar das Bad zu schließen. Auch hier werden keine Erstattungen des Benutzungsentgeltes gezahlt.

(8) Saisonkarten gelten nur für die Saison, in der diese gelöst wurden. Die Dauer der Freibadsaison wird durch die Betreibergesellschaft festgelegt. 10er Karten sind ein volles Kalenderjahr nach Kauf gültig.

(9) Eintrittskarten berechtigen nur für den Eintritt in das Freibad Eckbusch, nicht in andere Bäder in Wuppertal. Andersherum sind auch Eintrittskarten fremder Bäder im Freibad Eckbusch nicht gültig.

§ 3 Haftung

(1) Die Besucher/innen benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

(2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

(3) Die Betreibergesellschaft oder ihre Erfüllungshilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(4) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

§ 4 Zusätzliche Bestimmungen für die Schwimmbäder

(1) Benutzungskarten werden bis 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeit ausgegeben (Kassenschluss). Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

(2) Die Kabine oder den Schrank hat der/die Besucher/in selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er/sie während des Bades bei sich zu halten. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Wertfachschlüsseln, Leih Sachen wird ein Betrag in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt.

(3) Der/Die Besucher/in hat sich vor der erstmaligen Benutzung der Schwimmbecken einer Körperreinigung zu unterziehen. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Im Zweifelsfall entscheidet das Aufsichtspersonal.

(4) Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.

(5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Schwimmhilfsmittel sind im Schwimmerbecken verboten. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal.

(6) Im Bad sind Ball- und Ringspiele sowie Bewegungsspiele auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen zulassen, wenn Störungen des Badebetriebes nicht zu erwarten sind. Bei starkem Spielbetrieb können die Spiele untersagt oder eingeschränkt werden.

(7) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Bei der Kinderwasserrutsche ist der Eintauchbereich sofort frei zu machen und vor dem Rutschen auf einen freien Eintauchbereich zu achten. Die Rutsche ist nur mit einer Person zu besteigen. Die Kinderwasserrutsche ist für Kinder von 3 – 9 Jahren zugelassen. Die Begleitung der Kinder ist für ein ordnungsgemäßes Rutschen verantwortlich und haftet für etwaige Schäden durch Missachtung.

(8) Jeder Badegast muss das im Bad bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

(9) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken sind untersagt.

(10) Die vom Bad angebotenen Wasserattraktionen, Spielgeräte und Spielsachen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

§ 6 Nutzung Garderobenschränke und Wertfächer

(1) Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Haus- und Badeordnung gilt nur für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung oder einzelner Bestimmungen bedarf.

(2) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

(3) Alle bisherigen Richtlinien über die Benutzung des Freibad Eckbusch werden mit dem Inkrafttreten dieser Haus- & Badeordnung aufgehoben.

Wuppertal, 01.05.2014



Frank Mühlhoff
Geschäftsführer
Freibad Eckbusch gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH